

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss		B		

Beratungsgegenstand

Beschwerde gemäß § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW)
Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die als Anlage 1 beigefügte Beschwerde des Beirats des Louise-Schroeder-Heims vom 05.08.2021 nebst Anlagenkonvolut 2 zur Kenntnis. Er stellt fest, dass die Beilegung des vorliegenden Konflikts originäre Aufgabe der Geschäftsführung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH bzw. der Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-Heims ist. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, keine organisatorischen Veränderungen vorzunehmen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Bereichsleiter Bereich 4-6	Dezernat 2 Dezernent	Oberbürgermeister
Willecke Datum 02.09.2021	Düllmann Datum 02.09.2021	Motschull Datum 02.09.2021	Schranz Datum 03.09.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

1 **Bezug**

2 -

3 **Konsequenzen**

4 a) Finanzielle

5
6 keine ☒ [x]

7
8 ja ☐ []

9
10 b) Sonstige

11 **Begründung**

12 **I. Form und Inhalt der Beschwerde:**

13 Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit
14 anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat
15 oder die Bezirksvertretung zu wenden.

16 Die vorliegende Beschwerde erfüllt die formalen Voraussetzungen; sie liegt in schriftlicher Form vor
17 und lässt ihren Verfasser, den Beirat des Louise-Schroeder-Heims (nachstehend auch nur „Beirat“
18 genannt), vertreten durch seinen Vorsitzenden, erkennen; der Vorsitzende hat das Schriftstück
19 unterzeichnet.

20 Bei der Behandlung von Anregungen und Beschwerden im Rat oder einem Ausschuss dürfen nach
21 Auffassung der Literatur Verwaltungsvorlagen für die öffentlichen Teile von Sitzungen keine
22 personenbezogenen Daten von Petenten enthalten (vgl. *Brunner* in: Kleebaum/Palmen,
23 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017, § 24 GO NRW Anm. VII. m. w. N.). Daher sind
24 die Namen des Beiratsvorsitzenden und anderer auf Seiten des Beirats Beteiligter in den beigefügten
25 Anlagen vorsorglich geschwärzt.

26 Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus § 24 Abs. 1 Satz 3 GO NRW in Verbindung
27 mit § 14 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen („Hauptsatzung“). Angesichts des Eingangs
28 des Beschwerdeschreibens am 10.08.2021 ist die Angelegenheit in Anwendung des § 14 Abs. 2 der
29 Hauptsatzung auf die Tagesordnung für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am
30 13.09.2021 zu nehmen.

31 Inhaltlich betrifft die vorliegende Beschwerde Meinungsverschiedenheiten des Beirats des Louise-
32 Schroeder-Heims mit mehreren Bediensteten der Stadt Oberhausen sowie mit der Geschäftsführung
33 der ASO Altenheimen der Stadt Oberhausen gGmbH (nachstehend „ASO“ genannt) bzw. der
34 Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-Heims im Zusammenhang mit Mitwirkungs- und
35 Mitbestimmungsrechten des Beirats nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-
36 Westfalen (WTG NRW) sowie im Zusammenhang mit der wechselseitigen Kommunikation.

37 Bereits vor der Übersendung der vorliegenden Beschwerde hatte sich der Beirat in gleicher
38 Angelegenheit bei der Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 43 Abs. 3 WTG NRW
39 beschwert; zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache ist dieses Verfahren noch nicht
40 abgeschlossen.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

41 **II. Ausgangslage:**

42 1) Beschwerdeführer/ Beirat:

43 Wie vorstehend zu I. bereits ausgeführt, ist Beschwerdeführer der Beirat des Louise-Schroeder-Heims,
44 vertreten durch seinen Vorsitzenden.

45 Das Louise-Schroeder-Heim ist eine von der ASO, einer Eigengesellschaft der Stadt Oberhausen,
46 betriebene Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot i. S. d. § 18 ff. WTG NRW. Gemäß § 22
47 Abs. 1 Satz 1 WTG NRW vertreten die Nutzerinnen und Nutzer (vgl. zum Begriff § 3 Abs. 3 WTG
48 NRW) ihre Interessen im Rahmen von Mitwirkung und Mitbestimmung. Hierzu wird gemäß § 22 Abs. 1
49 Satz 2 WTG NRW in jeder Einrichtung ein Beirat der Nutzerinnen und Nutzer gewählt; um einen
50 solchen Beirat handelt es sich vorliegend. Die grundlegenden Aufgaben des Beirats bestimmt § 22
51 Abs. 2 WTG NRW:

52 „Der Beirat vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer. Seiner Mitwirkung unterliegen
53 Fragen der Unterkunft, Betreuung und der Aufenthaltsbedingungen. Der Mitbestimmung
54 unterliegen die Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die
55 Hausordnung in der Einrichtung.“

56 Weitere Bestimmungen treffen die §§ 10 ff. der Verordnung zur Durchführung des Wohn- und
57 Teilhabegesetzes (Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung - WTG DVO); insbesondere
58 sind dort geregelt:

- 59 • die Aufgaben des Beirats (§ 10 WTG DVO),
60 • die Mitbestimmung des Beirats (§ 11 WTG DVO),
61 • die Mitwirkung des Beirats (§ 12 WTG DVO) sowie
62 • die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Beirat und Einrichtungsleitung (§ 13 WTG DVO).

63 Der Beirat ist also das Vertretungsgremium der Nutzerinnen und Nutzer einer Einrichtung mit
64 umfassendem Leistungsangebot, das die Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte der Nutzerinnen und
65 Nutzer insbesondere im Verhältnis zur Einrichtungsleitung ausübt.

66 Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer umfasst Informations-, Mitsprache- und Beratungsrechte bei
67 Entscheidungen der Leistungsanbieterin oder des Leistungsanbieters, wobei die Entscheidung nicht
68 von der Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer abhängig ist (§ 3 Abs. 6 WTG NRW).

69 Mitbestimmung bezeichnet die Form der Mitwirkung, bei der Entscheidungen oder Maßnahmen der
70 Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter erst durch Zustimmung der Nutzerinnen und Nutzer
71 wirksam werden (§ 3 Abs. 7 WTG NRW).

72 Beirat und Einrichtungsleitung sollen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WTG DVO vertrauensvoll
73 zusammenarbeiten.

74 2) Korrespondenz seit Ende 2020:

75 Beginnend mit einem an Herrn Oberbürgermeister Schranz gerichteten Beschwerdeschreiben vom
76 15.12.2020 hat der Beirat, i. d. R. vertreten durch seinen Vorsitzenden, in den letzten Monaten
77 umfangreiche Schriftwechsel (einschließlich der Kommunikation per Email) mit verschiedenen
78 Akteuren geführt. Zu nennen sind

- 79 • der Oberbürgermeister selbst,
80 • der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ASO und zugleich nach der
81 Geschäftsverteilung für die dem Bereich 4-6/Recht zugeordnete Behörde i. S. d. § 43 Abs. 1, 2
82 WTG NRW (sog. „Heimaufsicht“) zuständige Dezernent/ Beigeordnete,

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

- 83 • der Fachbereich 4-6-30 (Aufgabengebiet „Heimaufsicht“),
84 • die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde i. S. d. § 43 Abs. 3 WTG NRW sowie
85 • die Geschäftsführung der ASO.

86 Die Korrespondenz mit den verschiedenen o. g. Stellen wird von Seiten des Beirats mit einer
87 überdurchschnittlichen Intensität geführt, was bereits den Anlagen zu dieser Drucksache entnommen
88 werden kann. Die Verwaltung hat zur Begrenzung des Umfangs neben der Beschwerde gemäß Anlage
89 1 nur diejenigen Schriftstücke als Anlagenkonvolut 2 beigelegt, die in unmittelbarem Zusammenhang
90 mit der vorliegenden Beschwerde stehen.

91 Die vom Beirat geführte Auseinandersetzung betrifft im Wesentlichen

- 92 • tatsächliche oder seiner Auffassung nach festzustellende Fehler verschiedener städtischer
93 Akteure sowie der Geschäftsführung der ASO/ der Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-
94 Heims im Zusammenhang mit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsangelegenheiten,
95 • die seiner Meinung nach teils inhaltlich, teils in Bezug auf Reaktionszeiten, teils auf
96 Absender/innen nicht hinreichende Kommunikation einzelner städtischer Stellen mit dem Beirat,
97 • die organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „WTG-Behörde“ (bzw. „Heimaufsicht“) zu
98 Dezernat 2/ Soziales, Bauen, Wohnen und Recht bei gleichzeitiger Bestellung des zuständigen
99 Beigeordneten/ Dezernenten zum Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der
100 ASO im Sinne des § 113 GO NRW sowie
101 • Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Einzelheiten des Gebots der vertrauensvollen
102 Zusammenarbeit zwischen Beirat und Einrichtungsleitung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1
103 WTG DVO.

104 **III. Stellungnahme:**

105 Im Rahmen der Stellungnahme der Verwaltung werden zunächst die Begehren des Beirats in den
106 rechtlichen Kontext des § 24 GO NRW eingeordnet; sodann wird kurz auf die sich aus Bl. 1 der Anlage
107 1 ergebenden „Erwartungen“ des Beirats eingegangen; anschließend nimmt die Verwaltung Stellung zu
108 den sich aus Bl. 2 ff. der Anlage 1 ergebenden einzelnen Beschwerdegegenständen.

109 1) Begehren des Beirats / § 24 GO NRW:

110 a) Zuständigkeiten, § 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW:

111 Die vorliegende Beschwerde erfüllt die formalen Anforderungen des § 24 GO NRW (vgl. vorstehend zu
112 I.). Hieraus folgt, dass der Oberbürgermeister, dem nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung
113 und Literatur kein materielles Vorprüfungsrecht zusteht, verpflichtet ist, die Beschwerde dem Rat bzw.
114 dem hier aufgrund von § 14 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen zuständigen Haupt- und
115 Finanzausschuss vorzulegen.

116 Da sich das Vorbringen des Beirats auf eine städtische Beteiligungsgesellschaft, das Verhalten
117 städtischer Bediensteter und einen Teilaspekt der inneren Organisation der Verwaltung bezieht,
118 handelt es sich insgesamt auch um eine Angelegenheit der Gemeinde Stadt Oberhausen im Sinne des
119 § 24 Abs. 1 Satz 1 GO NRW.

120 Bereits aus § 24 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ergibt sich jedoch, dass die Zuständigkeiten der Ausschüsse,
121 der Bezirksvertretungen und des (Ober-) Bürgermeisters unberührt bleiben. Bereits aus § 24 Abs. 1
122 Satz 2 GO NRW ergibt sich jedoch, dass die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen
123 und des (Ober-) Bürgermeisters unberührt bleiben. Wie nachfolgend zu 2. und 3. dargelegt wird, ist
124 eine Ratszuständigkeit oder eine solche des Haupt- und Finanzausschusses in den vorliegenden
125 relevanten operativen Angelegenheiten nicht gegeben.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

126 b) Laufendes Verfahren:

127 Mit einer Email vom 21.06.2021 (Betreff: „Bitte um aufsichtsbehördliche Überprüfung der örtlichen
128 Heimaufsichtsbehörde der Stadt Oberhausen“) hatte sich der Beirat bereits an die Bezirksregierung
129 Düsseldorf als Aufsichtsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 3 WTG NRW gewandt und der
130 Bezirksregierung Düsseldorf ein aus einem Beschwerdeschreiben sowie mehreren Anlagen hierzu
131 bestehendes Konvolut übersandt.

132 Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierauf die Stadt (Fachbereich 4-6-30/Heimaufsicht) um
133 Stellungnahme gebeten; eine solche Stellungnahme hat die Verwaltung gefertigt und fristgerecht der
134 Bezirksregierung Düsseldorf übersandt. Eine Rückäußerung der Bezirksregierung Düsseldorf liegt der
135 Verwaltung zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Drucksache noch nicht vor. Insofern befinden sich
136 Stadt, Bezirksregierung Düsseldorf und Beirat bereits in einem laufenden Verfahren. Angesichts der
137 zahlreichen und umfänglichen Schriftstücke, die der Beirat in den letzten Monaten an verschiedenste
138 Beteiligte versandt hat, verwundert es nicht, dass er sich auch an den Haupt- und Finanzausschuss
139 wendet, bevor das Ergebnis der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde vorliegt. Die Verwaltung wird in
140 entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtags NRW (vgl.
141 Becker/Winkel, PdK NW B-1, 17. Fssg. 2021, § 24 GO NRW Anm. 9) aufgrund dieses laufenden
142 Verfahrens zu den vom Beirat bereits gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf vorgebrachten
143 Beschwerdegegenständen nicht Stellung beziehen (siehe auch *Brunner* in: Kleebaum/Palmen a. a. O.
144 Anm. IX.). Sie wird vielmehr den Ausgang dieses Verfahrens abwarten, weil hierdurch eine Klärung
145 verschiedener Beschwerdegegenstände zu erwarten ist.

146 c) „Einflussnahme“:

147 Der Beirat zielt auf eine „Einflussnahme“ auf die Geschäftsführung bzw. Einrichtungsleitung ab; er
148 meint offenbar, dass einerseits eine solche Einflussnahme nicht stattfindet, weil die Geschäftsführung/
149 Einrichtungsleitung nicht allen seinen Wünschen umgehend nachkommt. Überdies meint er offenbar,
150 einen Anspruch auf eine „Einflussnahme“ auf den Vertreter der Stadt in der
151 Gesellschafterversammlung der ASO durch den Haupt- und Finanzausschuss zu haben, damit die
152 Wünsche des Beirats umgesetzt werden.

153 Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO NRW sind -soweit es hier von Belang ist- die Vertreter der
154 Gemeinde in (...) Gesellschafterversammlungen (...) von juristischen Personen (...), an denen die
155 Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse
156 gebunden. Gemäß Ziff. 4.1 der Beteiligungsrichtlinien der Stadt Oberhausen („Beteiligungsrichtlinien“)
157 beschließt der Rat der Stadt in für die Stadt besonders wichtigen Angelegenheiten über Weisungen an
158 die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt in Gesellschafterversammlungen und vergleichbaren
159 Organen sowie Empfehlungen und -soweit rechtlich zulässig- Weisungen an die Vertreterinnen und
160 Vertreter der Stadt in Aufsichtsorganen und –gremien.

161 Nach allgemeiner gesellschaftsrechtlicher Auffassung können zudem die Gesellschafter der GmbH den
162 Umfang der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer/innen im Sinne des § 37 Abs. 1 GmbHG durch
163 Weisungen beschränken.

164 Allerdings ist bereits nicht ersichtlich, zu welchem Verhalten der Haupt- und Finanzausschuss den
165 Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung und dieser die Geschäftsführung der ASO
166 anweisen sollte oder könnte. Dass die Geschäftsführung zu rechtmäßigem Verhalten verpflichtet ist,
167 ergibt sich bereits aus allgemeinen Bestimmungen. Was im engeren Sinne hierzu zählt, ist gerade
168 Gegenstand der vom Beirat geführten Auseinandersetzung und im Einzelnen streitig; eine Klärung
169 steht aufgrund des bei der Bezirksregierung Düsseldorf anhängigen Verfahrens zu erwarten. Zudem
170 handelt es sich vorliegend um Einzelfragen des operativen Geschäfts der ASO und damit nicht um
171 Angelegenheiten im Sinne der Ziff. 4.1 der Beteiligungsrichtlinien.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

172 2) „Erwartungen“ des Beirats:

173 Eingangs seines Beschwerdeschreibens hat der Beirat „Erwartungen“ formuliert (Aufzählung von 1. bis
174 6.); äußerst vorsorglich werden die entsprechenden Ausführungen so ausgelegt, dass diese
175 „Erwartungen“ des Beirats sich aus dessen Perspektive nicht erfüllt haben und dies auch Gegenstand
176 der Beschwerde sein soll.

177 Indes sind Erwartungen als zunächst ausschließlich individuelle innere Vorstellungen rechtlich nur in
178 Ausnahmefällen geschützt, von denen vorliegend keiner erfüllt ist; entscheidend ist, ob die
179 „Erwartungen“ des Beirats auch durch entsprechende Ansprüche getragen werden.

180 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 1 (Unterstützung durch die Einrichtungsleitung):

181 Diese Erwartung hegt die Verwaltung auch; dass die Arbeit des Beirats und seines Vorsitzenden von
182 der Einrichtungsleitung „behindert“ worden wäre, ist allerdings eine These des Beirats. Die Verwaltung
183 teilt diese These nicht. Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss
184 sind nicht gegeben.

185 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 2 (Einhaltung der Beteiligungsrechte):

186 Diese Erwartung teilt die Verwaltung ebenfalls; der Beirat und die Nutzerinnen und Nutzer haben
187 hierauf auch einen Anspruch. Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und
188 Finanzausschuss sind indes nicht gegeben.

189 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 3 („Nachholung“ der unterbliebenen Mitwirkung bei der Einstellung zweier
190 Einrichtungsleitungen):

191 Dieser Kritikpunkt ist Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der Bezirksregierung
192 Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des Verfahrens ist
193 abzuwarten.

194 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 4 („Nachholung“ der „unzureichenden“ Mitwirkung bei der Änderung der
195 Kostensätze):

196 Dieser Kritikpunkt ist ebenfalls Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der
197 Bezirksregierung Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des
198 Verfahrens ist abzuwarten.

199 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 5 („Nachholung“ der „unzureichenden“ Mitwirkung im Zusammenhang mit
200 dem Ersatzneubau):

201 Auch dieser Kritikpunkt ist Gegenstand der vorstehend genannten Beschwerde bei der
202 Bezirksregierung Düsseldorf, gegenüber der die Stadt Stellung genommen hat. Der Ausgang des
203 Verfahrens ist abzuwarten.

204 • „Erwartung“ gem. lfd. Nr. 6 (Zufriedenheitsbefragung):

205 Die Verwaltung geht davon aus, dass in Zukunft wieder Zufriedenheitsbefragungen unter den
206 Nutzerinnen und Nutzern der von der ASO betriebenen Einrichtungen durchgeführt werden; ein
207 Anspruch des Beirats hierauf, insbesondere in Bezug auf den Zeitpunkt für eine solche Befragung,
208 kann den einschlägigen Bestimmungen jedoch nicht entnommen werden.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

209 3) Einzelne Beschwerdegegenstände:

210 Nachstehend wird auf die einzelnen Beschwerdegegenstände gemäß Bl. 2 ff. der Anlage 1
211 eingegangen:

- 212 • Zu 1. („Unterbliebene“ Bearbeitung bzw. Beantwortung der Beschwerden vom Dezember 2020, vom
213 26.05.2021 und vom 29.06.2021):

214 Jede der zahlreichen Eingaben des Beirats aus den vergangenen Monaten wurde und wird bearbeitet;
215 es obliegt dem Oberbürgermeister die Geschäfte zu leiten und zu verteilen (§ 62 Abs. 1 Satz 2 GO
216 NRW); in ihrem Arbeitsgebiet obliegt den Beigeordneten die Vertretung des Oberbürgermeisters (§ 68
217 Abs. 2 GO NRW). Der Beirat hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass der Oberbürgermeister oder der
218 zuständige Beigeordnete persönlich in einen Schriftwechsel mit ihm eintritt; beide können die
219 Beantwortung von Schriftstücken nach pflichtgemäßem Ermessen und sachgerechten Kriterien
220 delegieren.

221 Sämtliche relevanten Tatsachenbehauptungen und Meinungsbekundungen des Beirats, also
222 insbesondere diejenigen, die nicht bereits aus seinem eigenen Vorbringen heraus ohne Weiteres als
223 bloße Vermutungen, Unterstellungen, Anmaßungen oder Meinungskundgaben erkennbar sind, werden
224 bearbeitet; entsprechende Schreiben werden beantwortet.

225 Allerdings hat tatsächlich das auf Bl. 2 der Anlage 1 angesprochene Schreiben an den Fachbereich 4-
226 6-30/„Heimaufsicht“ vom 12.07.2021 noch keine inhaltliche „Reaktion ausgelöst“, weil die Stadt ihre
227 Antwort angesichts der durchaus nennenswerten Vorhalte gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf
228 im Beschwerdeverfahren zunächst mit dieser abstimmen muss; hierfür hat der Beirat tatsächlich unter
229 dem 08.08.2021 „natürlich“ Verständnis gezeigt. Die Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf
230 ist gegenwärtig noch nicht abgeschlossen.

231 Insgesamt handelt es sich um Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters;
232 Handlungsbedarf oder –möglichkeiten für den Haupt- und Finanzausschuss sind nicht gegeben.

- 233 • Zu 2. (sog. „Rundschreiben“ vom 21.06.2021):

234 Auf die einzelnen inhaltlichen Einwürfe zu diesem Punkt (vgl. Bl. 3 der Anlage 1) wird bereits deshalb
235 nicht eingegangen, weil der Beirat selbst vorbringt, nur Mutmaßungen anzustellen bzw. auf Gerüchte
236 reagiert zu haben.

237 Offenkundig hatten die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates der ASO
238 sowie der zuständige Beigeordnete das Bedürfnis, den Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen
239 und Betreuern des Louise-Schroeder-Heims im Sinne aller Beteiligten ihre Auffassung zu der
240 gegenwärtigen Situation darzulegen; die verschiedenen inhaltlichen Einwürfe des Beirats sind -soweit
241 sie nicht lediglich auf Vermutungen und Unterstellungen beruhen- Gegenstand des unter Beteiligung
242 der Bezirksregierung Düsseldorf laufenden Verfahrens (s. o.); aus diesen Gründen ist hierzu nicht
243 weiter Stellung zu nehmen.

- 244 • Zu 3. („Fehlende oder unzureichende Einflussnahme“ auf die Einrichtungsleitung):

245 Der Beirat behauptet, zu einer Einflussnahme durch den Vertreter der Stadt in der
246 Gesellschafterversammlung sei es nicht gekommen; indes kann er dies überhaupt nicht beurteilen.
247 Einen Anspruch auf eine „Rückmeldung“ hatte er bereits nicht (s. o.). Die Ausführungen entziehen sich
248 einer Stellungnahme.

Stadt Oberhausen	Drucksachen Nr. B/17/1068-01	Termin 13.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	---	------------------------------	-----------------------------------

- 249 • Zu 4. (Organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „Heimaufsicht“ zu Dezernat 2):

250 Die organisatorische Zuordnung des Aufgabengebiets „Heimaufsicht“ zu Dezernat 2 ist bereits
251 Gegenstand der vom Beirat gegenüber der Bezirksregierung Düsseldorf geführten Beschwerde; daher
252 wird wegen des laufenden Beschwerdeverfahrens hierzu nicht Stellung bezogen. Die Vorhalte -wie
253 regelmäßig in der Kommunikation im Konjunktiv, mit bloßen Vermutungen versehen und als
254 rhetorische Fragen vorgetragen- sind allerdings durchaus schwerwiegend, weil hierdurch die Neutralität
255 der Bediensteten im Aufgabengebiet „Heimaufsicht“ und darüber hinaus in Frage gestellt wird. Trotz
256 des laufenden Verfahrens sei daher angemerkt, dass im Sachgebiet „Heimaufsicht“ natürlich stets der
257 Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung kommt und seit vielen Jahren selbstverständlich die ASO
258 im Rahmen der Aufgabenerledigung nach dem WTG NRW nicht anders behandelt wird, als andere
259 Oberhausener Pflegeeinrichtungen. Im Übrigen handelt es sich um eine Angelegenheit in der
260 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters, vgl. § 62 Abs. 1 GO NRW.

- 261 • Zu 5. (Beteiligung des Beirats bei der Einstellung von Einrichtungsleitungen aus der Vergangenheit):

262 Dieser Aspekt ist bereits Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf;
263 daher wird vorliegend hierzu aus den vorstehend genannten Gründen nicht Stellung genommen.

264 **IV. Zusammenfassung:**

265 Seit mehreren Monaten führt der Beirat eine wortreiche Auseinandersetzung mit verschiedensten
266 Beteiligten in Schrift- und in Textform. Tatsächlich sind in der Vergangenheit bedauerliche Fehler im
267 Zusammenhang mit Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten des Beirats aufgetreten; dies und
268 weitere Fragen, die aus der vorliegenden Beschwerde hervorgehen, ist bereits Gegenstand eines noch
269 laufenden Beschwerdeverfahrens unter Einbeziehung der Bezirksregierung Düsseldorf als
270 Aufsichtsbehörde im Sinne des § 43 Abs. 3 WTG NRW.

271 Der Beirat hat ohne Weiteres einen Anspruch darauf, dass sich die Einrichtung, ihre Gesellschafterin
272 und auch die WTG-Behörde rechtmäßig verhalten.

273 Er hat jedoch keinen Anspruch darauf, dass sich die Beteiligten mit Mutmaßungen, Andeutungen und
274 Unterstellungen auseinandersetzen, dass jedweden Wünschen seinerseits vorbehaltlos gefolgt wird
275 oder dass er bestimmt, wer die sachgerechte Bearbeitung und Beantwortung seiner Eingaben
276 vornimmt.

277 Die Verwaltung erwartet einen Fortschritt für die Beilegung der Auseinandersetzung aus dem Ausgang
278 des o. g. Beschwerdeverfahrens bei der Bezirksregierung Düsseldorf; sie wird weiter sachgerecht an
279 der Lösung des Konflikts mitwirken. Für eine Beschlussfassung des Haupt- und Finanzausschusses
280 oder des Rates ist in der vorliegenden Angelegenheit weder Anlass noch Rechtsgrund ersichtlich.

281 **Kurzfassung:**

282 Angesichts der vorstehenden Zusammenfassung wird von der Fertigung einer zusätzlichen
283 Kurzfassung abgesehen.

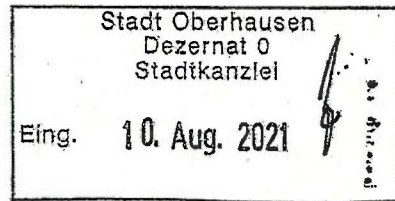
284 **Anlagen**

- 285 - Anlage 1: Beschwerdeschreiben vom 05.08.2021
286 - Anlagenkonvolut 2: verschiedene Schriftstücke im Zusammenhang mit der Anlage 1

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Anlage 1

Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus Oberhausen
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen



Oberhausen, 05.08.2021

Beschwerdeantrag des Beirats nach § 24 GO NRW

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

seit mehr als zwei Monaten warten wir darauf, dass unsere Beschwerde mit dem evtl. erforderlichen Nachdruck geprüft und beantwortet wird.

Vor allem hatten wir die Erwartung, dass Ihrerseits bzw. seitens der Stadt auf die für die Missachtung unserer Beteiligungsrechte Verantwortlichen dahingehend Einfluss genommen wird, dass

1. die Arbeit des Beirats und die des Beiratsvorsitzenden durch die Einrichtungsleitung unterstützt und nicht mehr behindert wird;
2. die Beteiligungsrechte in Zukunft strikt beachtet werden;
3. die unterbliebene Mitwirkung im Falle der im letzten Jahr erfolgten Einstellungen der beiden Einrichtungsleitungen Frerix und Stecker nachgeholt wird;
4. die unzureichende Mitwirkung bei der letzten Änderung der Kostensätze nachgeholt wird und
5. die unzureichende Mitwirkung im Zusammenhang mit dem Ersatzneubau und hier insbesondere die unterlassene Beteiligung des Beirats bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen nachgeholt und
6. möglichst bald eine Zufriedenheitsbefragung von neutraler Stelle durchgeführt wird.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Wir hatten Ihnen zugleich erklärt, wie im Falle bzw. wie in den Fällen der ohne Beteiligung unseres Gremiums vorgenommenen Einstellungen der Einrichtungsleitungen die gebotene Nachholung der Mitwirkung aussehen müsse: nämlich durch Vorlage der üblichen Einstellungsunterlagen, durch Einräumen von Fragen und durch das Zulassen einer evtl. abschließenden Stellungnahme des Beirats.

Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweisen wir auf den gesamten Ihnen und der örtlichen Heimaufsicht vorliegenden Schriftverkehr.

Gerade den zuletzt erwähnten Schreiben können Sie problemlos entnehmen, dass Frau Stecker trotz der laut Heimaufsicht erfolgten Beratung eindeutig ihr Verhalten unverändert fortsetzt, unsere ehrenamtliche Arbeit behindert und unsere Beteiligungsrechte verletzt.

Wir hatten uns deshalb am 12.07.2021 an die städtische Heimaufsicht gewandt, aber dadurch ebenfalls noch keine Reaktion ausgelöst. Dies ist betrüblich, weil wir ausdrücklich um eine zeitnahe Rückäußerung gebeten hatten.

Wir beantragen deshalb hiermit, unsere Beschwerden einschließlich der mit ihnen verbundenen Schreiben als Beschwerde im Sinne von § 24 GO NRW zu behandeln und dem Rat oder dem insoweit zuständigen Ausschuss vorzulegen.

Die Beschwerde bezieht sich

1. auf die bislang unterbliebene Bearbeitung bzw. Beantwortung der Beschwerden vom Dezember 2020, vom 26.05.2021 und vom 29.06.2021;
2. auf das von Herrn Motschull, Frau Bongers und Frau Willing-Spielmann unterzeichnete „Rundschreiben“ des Oberbürgermeisters vom 16.06.2021;

In diesem „Rundschreiben“ werden unzutreffende Behauptungen aufgestellt (z.B. soll ein Einschalten der Aufsichtsgremien bzw. der Stadt Oberhausen gesetzlich nicht vorgesehen sein oder dass bei schlechtem Wetter das ohne Beteiligung des Beirats vorgesehene Grillfest ins Innere verlegt werden sollte oder dass viele Schreiben verfasst wurden, die sich mit operativen Fragen der Geschäftsführung befassen und weder mitbestimmungs- noch mitwirkungspflichtig gegenüber dem Heimbeirat sind) und tatsächliche Geschehensabläufe falsch wiedergegeben.

Wir legen deshalb Wert darauf, dass unsere Stellungnahme vom 21.06.2021 (Anlage) ebenfalls dem nach § 24 GO NRW zuständigen Gremium vorgelegt wird.

Herr Motschull ist übrigens mit Schreiben vom 24.06.2021 gebeten worden, uns mitzuteilen, welche Schreiben denn gemeint sein sollen, die sich auf operative Fragen der Geschäftsführung beziehen und deshalb seiner Meinung nach nicht beteiligungspflichtig wären.

Auch nach fast sechs Wochen liegt uns noch keine Antwort vor.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Wir können deshalb nur mutmaßen, dass vielleicht ein Schreiben gemeint sein könnte, das sich auf von Frau Stecker beabsichtigte organisatorische Veränderungen im Bereich der Pforte bzw. der Pfortenbesetzungen bezogen hatte, von denen der Beirat nur zufällig Kenntnis erlangt hatte.

So wollte der Beirat mit dem Schreiben vom 04.05.2021 u.a. in Erfahrung bringen, ob es zu Änderungen der dortigen Präsenzzeiten kommen könnte und ob die angedachten organisatorischen Veränderungen Auswirkungen auf die Kostensätze hätten.

Dies entspricht dem Informationsanspruch des Beirats nach WVG NRW und WVG DVO NRW.

Dennoch hatte sich Frau Stecker etliche Wochen geweigert, sich überhaupt dazu zu äußern.

Erst im gemeinsamen Gespräch am 30.07.2021 erklärte sie, dass ab September im Bereich des Louise-Schroeder-Heims zwei Pforten besetzt würden.

Dies hätte aber keine kostenmäßigen Auswirkungen.

Die Pforten würden künftig über eigene Beschäftigte besetzt. Gezahlt würde nach EG 2 TVöD, und die Kosten würden unter den Kosten liegen, die bisher für den externen Unternehmer gezahlt werden mussten.

Frau Stecker wurde auf das Gerücht angesprochen, sie hätte den Vertrag mit dem bisherigen Dienstleister nur deshalb gekündigt, weil sie einen engen Verwandten einstellen wollte, der im Falle einer weiteren Vergabe weder beschäftigt bzw. ohne Einrichtung einer weiteren Pforte nicht hätte eingestellt werden können.

Dazu wollte sich Frau Stecker aber nicht äußern.

Tatsache aber ist, dass schon die Angaben von Frau Stecker zu den von ihr verneinten kostenmäßigen Auswirkungen nicht zutreffend sein können.

Durch zwei Pforten dürften bei tarifgerechter Eingruppierung (mindestens EG 3 und nicht wie von Frau Stecker beabsichtigt EG 2) sogar erhebliche Mehrkosten im Umfang von vermutlich mehr als 70.000 € pro Jahr anfallen.

Schon deshalb würde der Beirat mit einer solchen organisatorischen Veränderung nicht einverstanden sein.

Richtig ist, dass er zwar im Rahmen seiner Beteiligungsrechte die organisatorische Veränderung nicht verhindern kann. Er ist aber berechtigt, im Rahmen seiner Stellungnahme im Zusammenhang mit einer Veränderung der Kostensätze einen derartig unnötigen Aufwand, der sich ja auch in den Kostensätzen auswirken muss, seine ablehnende Haltung einfließen zu lassen.

In gleicher Weise gilt dies für weitere in seinen Augen unnötige Kosten, die sich in den Kostensätzen niederschlagen könnten, wie etwa die für eine neu eingestellte Sekretärin, zu deren Aufgaben auch das regelmäßige Ausführen des Hundes der Einrichtungsleitung gehört oder für eine zweite Pflegedienstleitung.

Auch das Bereitstellen eines Dienstwagens für die Einrichtungsleitung darf keine Berücksichtigung in den Kostensätzen finden.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

3. auf die unseres Erachtens fehlende oder unzureichende Einflussnahme des Vertreters der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der ASO g GmbH auf die Einrichtungsleitung des Louise-Schroeder-Heims.

Herr Motschull wurde zuletzt am 13.06.2021 auf die Missachtung unserer Beteiligungsrechte (Anlage) und die Behinderungen unserer Arbeit durch die Einrichtungsleitung hingewiesen und um eine entsprechende Einflussnahme gebeten.

Zu der erbetenen Einflussnahme und Rückmeldung ist es nicht gekommen. Über die Behinderung insbesondere meiner Arbeit als Beiratsvorsitzender hatten wir Herrn Motschull auch durch ein Schreiben vom 29.05.2021 informiert.

Hier hatte es zumindest eine E-Mail-Antwort gegeben „Sehr geehrter Herr Witt, ich werde Ihre Hinweise mit Frau Stecker besprechen. Gruß, Motschull.“ Was aus der Besprechung geworden ist, wissen wir nicht.

Eine weitere Rückäußerung von Herrn Motschull hat es nicht mehr gegeben. Die ihm dargestellten Behinderungen unserer Beiratsarbeit bestehen nach wie vor.

Aber seit dem 29.06.2021 bzw. zehn Wochen nach meiner erstmaligen Bitte ist es mir erlaubt, den dienstlichen Kopierer zu benutzen.

Ob der Sinneswandel der Einrichtungsleitung auf Herrn Motschull zurückgeführt werden kann, vermag ich nicht zu beurteilen.

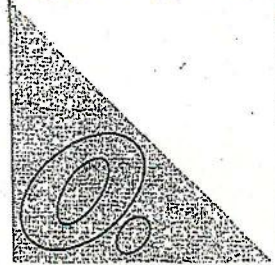
4. auf die bestehende Zuordnung der Heimaufsicht zum Dezernat von Herrn Motschull bzw. auf dessen Bestellung zum Vertreter der Stadt Oberhausen in der Gesellschafterversammlung der ASO gGmbH.
In der bestehenden Konstellation dürfte eine Einflussnahme des Beigeordneten auf die Beschäftigten der Heimaufsicht nicht ausgeschlossen sein.
Umgekehrt sollte sicherlich auch ein möglicher Interessenskonflikt bzw. eine Rücksichtnahme der Heimaufsicht auf den eigenen Vorgesetzten vermieden werden. Der im Juli 2021 veröffentlichte Ergebnisbericht der Heimaufsicht und die Beschränkung auf lediglich einen Mangel im Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten des Beirats lassen einen solchen Rückschluss vermuten.

5. auf die bislang unterbliebene Nachholung unserer Beteiligung in den oben genannten Fällen der beiden Einrichtungsleitungen.

Mit freundlichen Grüßen



Beiratsvorsitzender



**stadt
oberhausen**
Der Oberbürgermeister

46042 Oberhausen

Telefon 0208 825 1
Telefax 0208 825 27 55
E-Mail info@oberhausen.de
Internet www.oberhausen.de

Stadtparkasse Oberhausen
Kto. Nr. 148 148
BLZ 365 500 00
IBAN
DE61 3655 0000 0000 1481 48
BIC
WELADED108H

Dezernat 2
Soziales, Bauen,
Wohnen und Recht

Datum
16. Juni 2021

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Mo/Wi.

Durchwahl
0208/825-22 37

E-mail:
frank.motschull@oberhausen.de

Telefax
0208/825-54 00

Verwaltungsgebäude
Rathaus Oberhausen
Schwartzstr. 72
46045 Oberhausen

Beigeordneter
Frank Motschull

Zimmer Nr.
120

→ siehe Rückseite



An die
Bewohnerinnen und Bewohner,
Angehörige und Betreuer
des Louise-Schröder Heims

Information zur Zusammenarbeit zwischen dem Heimbeirat des Louise Schroeder Heims und der Einrichtungsleitung

Liebe Bewohnerinnen,
liebe Bewohner,
sehr geehrte Angehörige und Betreuer,

wie Sie sicherlich schon durch die Aushänge im Schaukasten des Beirates oder durch persönliche Informationen der Beiratsmitglieder erfahren haben, hat der Beirat sich einen fach- und sachkundigen Berater an seine Seite gestellt.

Der Beirat hat zur Erfüllung seiner Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte – womit er die Interessen aller Bewohner zu vertreten hat – Anspruch auf Unterstützung. Bisher war hier immer der Pflegedienstleiter Herr Thiedemann Ansprechpartner, organisierte die Beiratssitzungen, beantwortete Fragen und protokollierte diese.

Seit der Bestellung übernimmt dies der externe Berater und es findet ein intensiver Schriftverkehr nicht nur mit der Einrichtungsleitung statt, sondern auch der Oberbürgermeister, der Beigeordnete und die Aufsichtsratsvorsitzende sowie deren Stellvertretung wurden angeschrieben. Dies ist insofern schon sehr bedauerlich, da ein persönlicher Austausch zwischen den Beiratsmitgliedern und der Einrichtungsleitung bzw. Geschäftsleitung nicht mehr möglich ist. Der Beirat hat mehrere Angebote der Einrichtungsleitung, im persönlichen Gespräch mögliche Differenzen beizulegen, abgelehnt und möchte selbst den Zeitpunkt bestimmen, wann er die Einrichtungsleitung wieder zu Beiratssitzungen einlädt.

Per Gesetz ist die Einrichtungsleitung die direkte Ansprechpartnerin für den Beirat. Gibt es zwischen diesen beiden „Parteien“ keine Einigung, hat der Beirat die Möglichkeit die Heimaufsicht zur Vermittlung bzw. um eine Entscheidung herbeizuführen einzuschalten.

Ein Einschalten der Aufsichtsgremien bzw. des Gesellschafters (hier die Stadt Oberhausen) ist nicht vorgesehen. Trotzdem – so sei an dieser Stelle erwähnt – hat der Oberbürgermeister sowie die anderen involvierten Organe sich intern mit der Geschäftsführerin ausgetauscht und ihr das weitere Vorgehen bzw. das Beantworten sämtlichen Schriftverkehrs vertrauensvoll übertragen.

Aber was war Anlass für den Beirat, der Einrichtungs- bzw. der Geschäftsleitung das Vertrauen zu entziehen?

Es wurden Fehler gemacht. Fehler, die hätten vermieden werden müssen, aber die sich in keiner Weise direkt auf Ihr Wohl, Ihre Pflege oder Betreuung, liebe Bewohnerinnen und Bewohner, ausgewirkt haben:

Laut der Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG/DVO) hat der Heimbeirat ein Mitwirkungsrecht bei der Einstellung der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung. Bedauerlicherweise ist sowohl bei der Einstellung von Frau Stecker als Geschäftsführerin bzw. Einrichtungsleitung sowie bei der Einstellung der 2. Pflegedienstleitung für das Louise Schroeder Heim, Frau Pluta, der Beirat nicht angehört worden. Dafür hat Frau Stecker sich bei dem Heimbeirat bereits mündlich und schriftlich entschuldigt.

Im November/Dezember 2020 wurden neue Pflegesätze für 2021 angekündigt und verhandelt, ohne dass zuvor die Stellungnahme des Beirates eingeholt wurde. Zu diesem Zeitpunkt gab es im Haus das große Corona-Ausbruchsgeschehen und es wurden durch die untere Gesundheitsbehörde Kontaktbeschränkungen auferlegt. Da die Kostenträger eine nachträgliche Stellungnahme wünschten, wurde diese deutlich verspätet eingeholt.

Beide Sachverhalte wurden von der Heimaufsicht geprüft und diese hat gegenüber der Einrichtung reagiert.

Ein weiterer großer strittiger Punkt sind die Aktivitäten und Veranstaltungen, die für dieses Jahr geplant sind.

Zum Beispiel verweigert der Beirat die Zustimmung zu einem gemeinsamen Grillfest mit Musik im Freien und möchte stattdessen das Frühlingsfest im Begegnungsraum nachholen. Aufgrund der Auflagen bzgl. der Corona-Pandemie favorisieren die Verantwortlichen jedoch die Begegnung im Freien und nur bei schlechtem Wetter die Verlegung ins Innere.

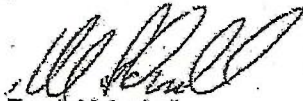
Viele weitere Schreiben im Namen des Beirates wurden verfasst, die sich mit operativen Fragen der Geschäftsführung der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH befassen und weder mitbestimmungs- noch mitwirkungspflichtig gegenüber dem Heimbeirat sind.

Frau Stecker ist sehr bemüht, wieder persönlichen Kontakt zum Heimbeirat zu bekommen und hat schon mehrfach das Gespräch angeboten, denn die Geschäftsleitung ist weiterhin an einer wohlwollenden, guten und kooperativen Zusammenarbeit mit und für alle Bewohnerinnen und Bewohner interessiert. Gleichwohl muss an dieser Stelle aber auch gesagt sein, dass Veränderungen in der Organisation und Struktur der Gesellschaft gewünscht sind und durchgeführt werden(müssen).

Wir möchten nochmal betonen, dass die Geschäftsleitung – Frau Stecker als Geschäftsführerin und Herr Middendorf als Prokurist – unser volles Vertrauen genießt.

Wenn Sie Stellung zum Sachverhalt beziehen möchten, wenden Sie sich bitte an Ihren Heimbeirat oder an Frau Stecker. Diese wird uns weiterhin intern berichten.

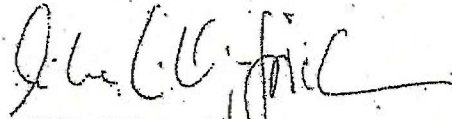
Mit freundlichen Grüßen



Frank Motschull
Beigeordneter



Sonja Bongers
Aufsichtsratsvorsitzende



Ulrike Willing-Spielmann
stellv. Aufsichtsratsvorsitzende

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

An die
Bewohnerinnen und Bewohner
des Louise-Schroeder-Heims

Oberhausen, 21.06.2021

Stellungnahme des Beirats zum Schreiben der Stadt Oberhausen / Dezernat 2 vom 16.06.2021

Liebe Mitbewohnerinnen und Mitbewohner,

der Beirat bzw. die von Ihnen gewählten Mitglieder haben die Aufgabe, Ihre Interessen zu vertreten. Diese Interessenvertretung war früher völlig problemlos und basierte auf einem vertrauensvollen Miteinander zwischen der Einrichtungsleitung und dem Beirat.

Im zurückliegenden Jahr aber musste der Beirat feststellen, dass von den für das Louise-Schroeder-Heim Verantwortlichen immer wieder gegen unsere Beteiligungsrechte verstoßen wurde. Dadurch wurde das über viele Jahre gewachsene Vertrauen massiv erschüttert.

Davon haben wir uns aber nicht einschüchtern lassen. Und das werden wir auch künftig nicht tun.

Vielmehr haben wir uns gezwungen gesehen, aus Beweisgründen unsere Anträge und Beschwerden in Schriftform an die Einrichtungsleitung zu richten und uns in bestimmten Fällen auch an andere Stellen wie Gesellschafter, Aufsichtsratsvorsitzende oder auch an die Heimaufsicht zu wenden. Aber anstatt dankbar für unsere Hinweise zu sein, fühlten sich diese Stellen eher belästigt und haben zum Teil überhaupt nicht reagiert. Aber der Aufsichtsrat ist nun einmal verpflichtet, die Geschäftsführerin und Einrichtungsleitung zu kontrollieren. Und wenn

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

diese die Beteiligungsrechte des Beirats missachtet, dann sollten die Aufsichtsratsvorsitzende und ihre Stellvertreterin ihre Kontrollfunktion wahrnehmen und nicht öffentlich erklären, „ein Einschalten der Aufsichtsgremien bzw. des Gesellschafters ist nicht vorgesehen“. Das Wohn- und Teilhabegesetz gibt dem Beirat sogar ausdrücklich das Recht, seine Meinung in den Gremien der Leistungsanbieterin darzulegen!

Am vergangenen Freitag habe ich das oben genannte Schreiben erhalten. Und als Vorsitzender der von Ihnen gewählten Interessenvertretung sehe ich mich in der Pflicht, zu dem Inhalt Stellung zu beziehen. Für die Verfasser scheint die von uns für hilfreich gehaltene Hinzuziehung von [REDACTED] als sach- und fachkundige Person unseres Vertrauens wohl der bedeutsamste Punkt zu sein, weil es in ihren Augen erst seit seiner Bestellung zu einem intensiven Schriftverkehr mit der Einrichtungsleitung und anderen Stellen gekommen ist. Das ist aber nicht korrekt.

Ich hatte mich bereits im Dezember letzten Jahres als Beiratsvorsitzender an den Oberbürgermeister gewandt, weil unsere Beteiligungsrechte nach unserer Überzeugung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Doch bis heute habe ich noch keine persönliche Stellungnahme des Oberbürgermeisters erhalten. Bei mir und den anderen Beiratsmitgliedern verstärkte sich der Eindruck, einfach nicht ernst genommen zu werden. Das war für mich der Grund, im März [REDACTED] anzusprechen und ihn zu bitten, uns bei der Wahrnehmung unserer Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte behilflich zu sein. [REDACTED] hat somit eine völlig andere Aufgabe als früher [REDACTED]. Insbesondere hatte [REDACTED] uns zugesagt, eine Prüfung durchzuführen, in welchen Fällen keine ordnungsgemäße Beteiligung unseres Beirats stattgefunden hatte. Seine Prüfung wurde u.a. dadurch erschwert, dass sich die von ihm Angeschriebenen in keiner Weise kooperativ gezeigt hatten, seine Anfragen unbeachtet und unbeantwortet gelassen hatten.

An diesem wenig wertschätzenden Verhalten gegenüber unserer ehrenamtlichen Vertrauensperson hat sich bis heute nichts geändert. Dennoch ist es [REDACTED] gelungen, die erbetene Prüfung abzuschließen und im Beirat Ende Mai vorzustellen.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Bedauerlicherweise müssen sich die Verantwortlichen nicht nur massive Verstöße gegen unsere Beteiligungsrechte vorwerfen lassen. Schlimm ist, dass die Einrichtungsleitung versucht, die Arbeit des Beirats und insbesondere meine Arbeit als Vorsitzender und die Arbeit von [REDACTED] als meine Vertreterin auch noch zusätzlich zu erschweren. So wird mir die Nutzung des dienstlichen Kopierers nicht erlaubt und werde ich auf das Anfertigen von Kopien in einem Copy Shop verwiesen. Die erbetenen jeweils zehn vorgefertigten Etiketten für die Beiratsmitglieder bzw. für die Umschläge zum Versand der Sitzungsunterlagen an die Beiratsmitglieder sind von Frau Stecker abgelehnt worden.

Und die beantragten Ausdrucke der für unsere Arbeit wichtigen gesetzlichen Grundlagen haben wir nicht erhalten, weil Frau Stecker die Auffassung vertritt, die Überlassung solcher Kopien sei wenig zielführend „aufgrund des Umstandes, dass derartige Gesetze mit entsprechenden juristischen Darstellungen nicht für jeden verständlich sind“. Offenkundig glaubt Frau Stecker, dass wir Beiratsmitglieder nicht in der Lage sind, so etwas zu begreifen. Aber da irrt sie sich: Unsere Beteiligungsrechte haben wir nicht nur verstanden, sondern werden ihre Einhaltung auch mit allen uns zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln geltend machen. Und wir sind [REDACTED] dankbar, dass er uns dabei mit Rat und Tat unterstützt.

Seit einer Woche verlangt Frau Stecker, dass Schreiben des Beirats zwingend handschriftlich von mir oder [REDACTED] unterzeichnet sein müssen. Der bisher praktizierte Austausch durch E-Mails war für mich eine große Erleichterung, wird aber von Frau Stecker nicht mehr akzeptiert.

Auf all diese Dinge geht das Schreiben der Stadt natürlich nicht ein. Stattdessen wird der Versuch unternommen, die Missachtung unserer Rechte zu verharmlosen, zu verniedlichen und das Bemühen von Frau Stecker zu betonen, wieder persönlichen Kontakt zum Heimbeirat zu bekommen. Die Vertreter der Stadt irren übrigens, wenn sie annehmen, sie könnten die bewusste Übergehung des Beirats bei der Einstellung der 2. Pflegedienstleitung als Fehler abtun, der sich in keiner Weise auf die Bewohnerinnen und Bewohner ausgewirkt haben kann und für den sich Frau Stecker bei dem Heimbeirat bereits mündlich entschuldigt hat. Auf die Bewohnerinnen und Bewohner wird sich zum Beispiel eine solche Einstellung unmittelbar durch einen höheren Kostensatz auswirken.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Wir werden in unserer nächsten Sitzung über die Termine für eine oder mehrere Versammlungen sprechen, in denen wir ausführlich über unsere Arbeit berichten und natürlich auch Ihre Fragen beantworten und Beschwerden entgegennehmen werden. Bis dahin halten wir Sie über unsere Aushänge in den beiden Schaukästen auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

Beiratsvorsitzender

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

An den Vertreter der Stadt
in der Gesellschafterversammlung
der ASO gGmbH
Herrn Frank Motschull

Oberhausen, 13.06.2021

Sehr geehrter Herr Motschull,

wie Sie wissen, hatte unser Beirat beschlossen, [REDACTED] als Person unseres Vertrauens zu bitten, uns bei der Wahrnehmung unserer Mitwirkungsrechte und Mitbestimmungsrechte behilflich zu sein. Wir halten seine Unterstützung für sehr hilfreich, weil gerade im zurückliegenden Jahr mehrfach die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich unserer Beteiligungsrechte nicht beachtet worden sind.

Dankbar sind wir [REDACTED] für dessen Überprüfung meiner Einschätzung, die ich dem Herrn Oberbürgermeister bereits im Dezember des vergangenen Jahres mitgeteilt hatte. Und durch [REDACTED] sind wir darin bestätigt worden, dass tatsächlich in mehreren Fällen keine ordentliche Beteiligung des Beirats stattgefunden hatte.

Aber darauf möchte ich heute nicht erneut eingehen. Auch Ihnen sind diese Dinge ja bekannt.

Und der Beirat wartet zunächst ab, ob in der zugesagten Antwort des Oberbürgermeisters seitens der Verantwortlichen die unzureichende Beachtung unserer Mitwirkungsrechte eingeräumt wird und wie gefordert eine nachträgliche Heilung durch Information, Gelegenheit zur Erörterung, Beantwortung von Fragen und abschließender Stellungnahme des Beirats angeboten wird.

Heute geht es mir ausschließlich um das beigefügte Schreiben.

19

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Anstatt dem Beirat, [REDACTED] und vor allem mir die Beiratsarbeit ein wenig zu erleichtern, möchte Frau Stecker „zur Sicherstellung der Interessenwahrnehmung“ ab sofort nur noch Schriftstücke akzeptieren, wenn diese handschriftlich unterzeichnet sind.

Natürlich können wir künftig so verfahren. Und wir wären sogar bereit, auch diese wirklich unnötige zusätzliche Belastung zunächst auf uns zu nehmen.

Für den Beirat steht allerdings fest, dass von Frau Stecker hier lediglich ein weiterer Versuch unternommen wird, die Arbeit des Beirats zu erschweren.

Sie weiß, dass alle Schriftstücke des Beirats am einfachsten digital gefertigt und versendet werden können. Und sie weiß auch, dass [REDACTED] ausdrücklich von mir, von der stellvertretenden Beiratsvorsitzenden und vom Beirat selbst bevollmächtigt ist, jederzeit für uns tätig zu werden und auch gegenüber der Einrichtungsleitung wie auch gegenüber Behörden Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Frau Stecker ist davon in Kenntnis gesetzt worden, dass die E-Mail-Adresse „beiratsh@gmx.de“ ausschließlich der Beiratskommunikation dient und dass auch Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

Vor allem ist ihr versichert worden, dass Schreiben mit der Namenswiedergabe [REDACTED] oder [REDACTED] solche des Beiratsvorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden sind und dass [REDACTED] Schreiben als sachkundige Vertrauensperson mit seiner Namenswiedergabe abschließt.

Somit gibt es für Frau Stecker keinen Grund, die Urheberschaft unserer E-Mails auch nur ansatzweise anzuzweifeln.

Es besteht nach unserer Überzeugung absolut kein Anlass, diese für uns problemlose Art der schriftlichen Kommunikation in Frage zu stellen und zu erschweren.

Aber genau das macht Frau Stecker, wenn sie auf die Einhaltung von Formalien pocht wie handschriftliche Unterzeichnungen und es für problematisch hält, „wenn der Beirat durch mich als Vorsitzender tatsächlich oder scheinbar (was soll diese Formulierung?) Rechte initiativ durch Emails wahrnimmt“.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Für den Beirat ist ein solches Verhalten leider ein weiteres unschönes Beispiel dafür, welche seltsame Vorstellung Frau Stecker trotz erneut gegenteiliger Beteuerung von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit unserem Gremium hat.

Wenn ihr wirklich an einer guten Zusammenarbeit gelegen wäre, dann würde sie nicht solch unnötige Hürden aufbauen wollen, würde die noch offenen Fragen in etlichen unserer Schreiben beantworten.

Sie würde mir endlich auch den Zugang zu dem hiesigen Kopierer ermöglichen und mir die schon vor Wochen erbetenen Klebeetiketten zur Verfügung stellen.

Und sie würde uns nicht mit gesetzlichen Regelungen und ihrer Interpretation derselben konfrontieren, aber sich zugleich weigern, allen Beiratsmitgliedern WTG und WTG DVO in kopierter Form zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin hätte uns Frau Stecker nicht -wie aktuell passiert- auf unsere Initiative vom 25.05.2021 ihren bereits bestehenden Veranstaltungskalender erst am 07.06.2021 zugeleitet, obwohl sie wusste, dass die Einladungen nebst Beratungsunterlagen für die ihr bekannte Beiratssitzung am 11.06.2021 längst verteilt waren.

Dieser Veranstaltungskalender sieht die ersten beiden Veranstaltungen für den 21. und 22.06.2021 vor.

Obwohl der Veranstaltungskalender mitbestimmungspflichtig ist, sind von Frau Stecker die damit einzuhaltenden Fristen nicht beachtet worden.

Trotz allem war ich bereit, darüber hinwegzusehen und die Angelegenheit am 11.06.2021 noch auf die Tagesordnung zu setzen. Frau Stecker hat am 09.06. ein Schreiben erhalten, in dem ihr meine Bereitschaft mitgeteilt wurde. Zugleich hatte ich sie gebeten, mir Ihre Stellungnahme zu meinen Anmerkungen spätestens bis zum Beginn der Sitzung, also bis 10.30 Uhr zukommen zu lassen. Am 11.06.2021 erhielt ich jedoch nur das Schreiben zur Gestaltung der Zusammenarbeit.

Ansonsten nichts! Noch nicht einmal das Angebot zu einer Erörterung des Veranstaltungskalenders in der Sitzung.

Bitte halten Sie sich noch einmal vor Augen: Ich als 85-jähriger Pflegebedürftiger und ehrenamtlich Tätiger werde von Frau Stecker unnötigem Stress ausgesetzt, nehme mir sogar die Zeit, um den verspäteten Veranstaltungskalender bzw. eine Entscheidung des Beirats vorzubereiten.

Beirat des Louise-Schroeder-Heims

Und was tut Frau Stecker? Sie erkennt dies noch nicht einmal durch eine rechtzeitige Stellungnahme an.

Ein solches Verhalten hat wahrlich nichts mit vertrauensvoller Zusammenarbeit zu tun.

Aber wie bereits gesagt, ist der Beirat dennoch bereit, bis zur Klärung der Frage den von Frau Stecker geforderten zusätzlichen Aufwand hinzunehmen.

Wir sind aber davon überzeugt, dass eine Korrektur der unnötigen Arbeitserschwerung schon durch Ihre Einflussnahme als Gesellschafter möglich sein wird und wegen einer solchen unnötigen Kleinigkeit keine WTG-Behörden eingeschaltet werden sollten.

Deshalb wende ich mich heute an Sie.

Ich bitte Sie sehr herzlich darum, sich der Sache anzunehmen und Frau Stecker kurzfristig zu einer anderen Entscheidung zu bewegen.

Sollte dies nicht möglich sein, so lassen Sie mich auch dies bitte möglichst schnell wissen, damit der Beirat seine weitere Vorgehensweise abstimmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Karl Witt

Beiratsvorsitzender